



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinmürbisch vom 26. Jänner 2024
über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit einem Sockelbetrag (Fixbetrag) von € 131,00 für Wohnobjekte und € 494,20 für Gastgewerbebetriebe zuzüglich € 0,22 je m² Berechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 Bgld. Kanalabgabegesetz) und € 21,80 für jede Person, die am 01. Jänner das 16. Lebensjahr vollendet und im Wohnobjekt oder Gastgewerbebetrieb einen Wohnsitz (Meldegesetz 1991) begründet hat, festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- 1.) Zu Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- 2.) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. März und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.03.2017 des Gemeinderates Kleinmürbisch betreffend der Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Wolfgang Wolf
(Bgm. Wolfgang Wolf)

angeschlagen am: 29.01.2024
abgenommen am: 13.02.2024

Der Bürgermeister

